



Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 45

Freitag, den 26. November

2010

INHALT:

A Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Antragsteller: Kurz- und Langzeitpflegestätte Dirks & Lübben, Ludgerstraße 11, 26736 Krummhörn 177

B Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung – Inkrafttreten von Flächennutzungsplanänderung der Stadt Aurich – 5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ortskern Wiesens) 177

Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Norden

(Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17.12.1992 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 13.12.2001 .. 178

Breitbandversorgung in Teilgebieten des Regionalmanagements Tourismusdreieck – Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Regionalmanagements Tourismusdreieck. 178

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 8.21 „Kanalstraße Nord/Haselweg“ und Teilaufhebung des Bebauungsplanes 8.21/2.7 OT Ostgroßefehn der Gemeinde Großefehn 180

C Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Carolinensiel - Feststellungsbeschluss 180

A. Bekanntmachungen des Landkreises

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Antragsteller: Kurz- und Langzeitpflegestätte Dirks & Lübben, Ludgerstraße 11, 26736 Krummhörn

Die Kurz- und Langzeitpflegestätte Dirks & Lübben beantragt die Genehmigung für die Teilverrohrung des Gewässers III. Ordnung zwischen den Flurstücken 40/20 und 37/6 der Flur 7, Gemarkung Pewum. Die Länge der Verrohrung beträgt 15 m.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 22.11.2010

Landkreis Aurich – Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten von Flächennutzungsplanänderung der Stadt Aurich

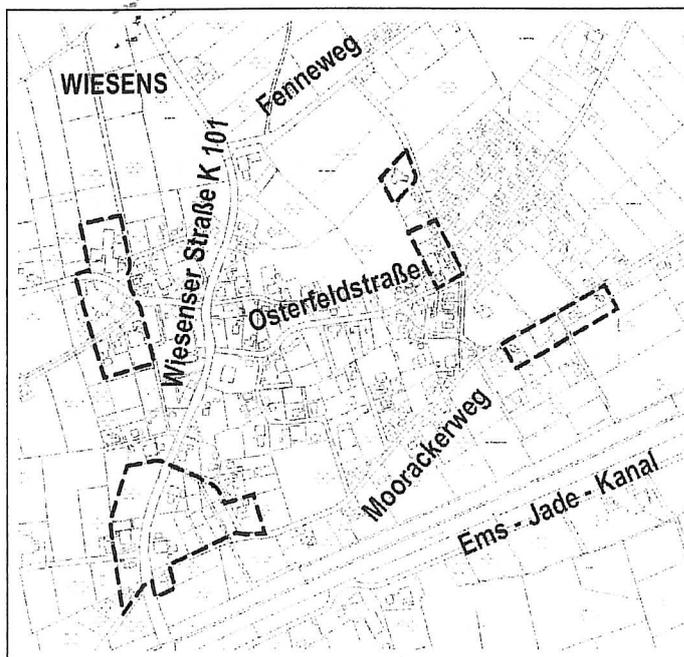
5. Änderung des Flächennutzungsplanes (Ortskern Wiesens)

Der Rat der Stadt Aurich hat am 15.11.2007 die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen.

Auf die Unterteilung in 5 Geltungsbereiche wird hingewiesen. Die Geltungsbereiche der 5. Änderung des Flächennutzungsplans sind im nachfolgenden Kartenausschnitt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist, schwarz umrandet dargestellt.

Der Bauleitplan mit der Begründung, dem dazugehörigen Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung können im Rathaus, Abteilung Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Ver-



fahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 26.11.2010 tritt diese Bauleitplanung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit Plänen über die genaue Abgrenzung der Geltungsbereiche wird hingewiesen.

Aurich, den 10.11.2010

Stadt Aurich - Der Bürgermeister

Windhorst

Satzung zur 9. Änderung der Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Norden (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17.12.1992 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 13.12.2001

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 28. Oktober 2006 (Nds. GVBl. S. 473), zuletzt geändert am 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009, S. 366), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert am 28.10.2009 (Nds. GVBl. Nr. 22/2009, S. 372) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 13.05.2009 (Nds. GVBl. Nr. 11/2009, S. 191), hat der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 11.11.2010 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die Straßenreinigung in der Stadt Norden (Straßenreinigungsgebührensatzung) vom 17.12.1992 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 13.12.2001 wird wie folgt geändert:

§ 4 erhält folgende Fassung:

Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 1,05 Euro.

§ 5 erhält folgende Fassung:

Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Wird die Straßenreinigung aus Gründen, welche die Stadt zu vertreten hat, länger als 30 aufeinanderfolgende Tage völlig unterbrochen, so wird die auf den Zeitraum der Unterbrechung entfallende anteilige Gebühr auf Antrag erstattet. Der Antrag ist bis zum 31.01. des Folgejahres bei der Stadt Norden zu stellen.
- (2) Eine Erstattung erfolgt nicht, wenn die Straßenreinigung auf Grund der Witterungsverhältnisse (z.B. Schnee, Frost) nicht durchgeführt werden kann.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 01.01.2011 in Kraft.

Norden, den 16.11.2010

Stadt Norden

Die Bürgermeisterin – Schlag –

BREITBANDVERSORGUNG in Teilgebieten des Regionalmanagements Tourismusdreieck

Nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren des Regionalmanagements Tourismusdreieck

1. Interkommunaler Gebietskörperschaftszusammenschluss

1.1. Regionalmanagement (ReM) Tourismusdreieck,

vertreten durch die Stadt Norden,

FD 3.2, z. H. Herrn Swyter

Am Markt 43

26506 Norden

Telefon: 04931/923 337 Fax: 04931/923 1 337

Email: jan-berndt.swyter@norden.de

1.2. Verfahrensgegenstand / Gegenstand des öffentlichen Interesses

Schaffung einer zuverlässigen, erschwinglichen, hochwertigen und zukunftssichernden Breitbandinfrastruktur in den touristischen Schwerpunktgebieten der Inseln Juist und Norderney sowie der Stadt Norden zur Nutzung eines Hot-Spots-Angebotes.

2. Gegenstand der Dienstleistung

2.1. Bezeichnung des Auftrages durch den Auftraggeber

Das ReM Tourismusdreieck bittet um die Einreichung von Interessenbekundungen zur Schließung der bestehenden Versorgungslücken mit Breitbandanschlüssen.

Es handelt sich um ein nichtförmliches Interessenbekundungsverfahren in Anlehnung an § 7 Abs. 2 BHO und weder um eine Vorabinformation im Sinne der Richtlinie 18/2004/EG - Freiwillige Bekanntmachung zum Zwecke der Aufforderung zur Abgabe einer Interessenbekundung - noch um eine Vorinformation im Sinne des Vergaberechts.

Es ist vorgesehen, die im Interessenbekundungsverfahren eingereichten Konzepte und Vorschläge auszuwerten und als Informationsgrundlage für die erforderliche politische Entscheidung zu nutzen. Die Interessenten werden über die Ergebnisse des Verfahrens unterrichtet.

Das ReM Tourismusdreieck behält sich eine Vergabe vor.

Kartendarstellungen zur Lage der jeweiligen touristischen Schwerpunktgebiete sind als Anlage 1 bis 4 beigelegt.

Im Sommer 2010 ist eine Befragung der im betreffenden Gebiet ansässigen touristischen Einrichtungen zur vorhandenen Breitband-Versorgungssituation sowie zur benötigten/gewünschten Versorgung durchgeführt worden. Hintergrund waren einerseits permanent vorgetragene Beschwerden/Anforderungen von Gästen, die durch die bisherigen Angebote am Markt nicht bzw. nicht zu einem akzeptierten Preis abgedeckt werden können.

2.2 Kurze Beschreibung der Art und Menge oder des Wertes der Dienstleistung

Installation bzw. Ausbau einer leitungsgebundenen und/oder nicht leitungsgebundenen Breitbandinfrastruktur nach der Richtlinie Breitbandförderung Niedersachsen (RdErl. d. Nds. MW v. 01.12.2008, VORIS 20500) für die mit Breitband unterversorgten Teilgebiete des ReM Tourismusdreieck als Netzbetreiber und/oder Dienstleister von Breitbandzugängen.

Mittels der angebotenen Anschlusstechnik sollen die heutigen und künftigen Anforderungen von Gästen abgebildet werden. Insbesondere die touristische Nutzung soll bei der Erschließung des Gebiets im Vordergrund stehen. So ist unter anderem die Versorgung touristischer Hotspots mit Breitbandinternetzugängen zu gewährleisten um Kundenanforderungen gegenüber ansässigen Unternehmen zu erfüllen.

Eine höchstmögliche Skalierbarkeit ist zu gewährleisten. Die Breitbanddatenübertragung sollte so beschaffen sein, dass sie zuverlässig, erschwinglich und leistungsstark wie auch nachhaltig ist.

Bei der Interessenbekundung hat der Anbieter die technische Lösung darzustellen und Angaben zu der Wirtschaftlichkeit des Projekts zu machen. Hierzu zählen u. a. Angaben zu den Investitionskosten oder auch den erwarteten laufenden Einnahmen.

In diesem Zusammenhang sind auch die prognostizierte Zahl von Neuanschlüssen sowie die Tarifmodelle anzugeben. Es ist

zu berücksichtigen, dass der Anbieter primär kurzzeitige Inter- netzugänge für die Kunden der im Tourismusbereich tätigen Unternehmen anbieten. Daher sollten Tarifmodelle aufgezeigt werden, die diese Kundenbeziehung berücksichtigt. Generell ist in einem Zeitplan mitzuteilen, mit wie viel Neuanschlüssen 36 Monate nach der Inbetriebnahme des Netzes insgesamt ge- rechnet wird.

Ergibt sich für den Bewerber ein Fehlbetrag zwischen den Investitionskosten und der Wirtschaftlichkeitsschwelle, so stellt das ReM Tourismsdreieck eine finanzielle Förderung dieser Wirtschaftlichkeitslücke in Aussicht. Zu deren Deckung wird eine Zuwendung nach der o. g. Richtlinie des MW bean- tragt werden. Daher müssen Bewerber einen offenen Zugang zu ihrer (Netz-) Infrastruktur gewähren.

Das ReM Tourismsdreieck behält sich eine separate Ent- scheidung über die anschließende Durchführung eines Ver- gabeverfahrens vor.

Ein Aufwendungsersatz kann nicht gewährt werden.

Die Unterlagen sind schriftlich in 3-facher Ausfertigung und in digitaler Form vorzulegen.

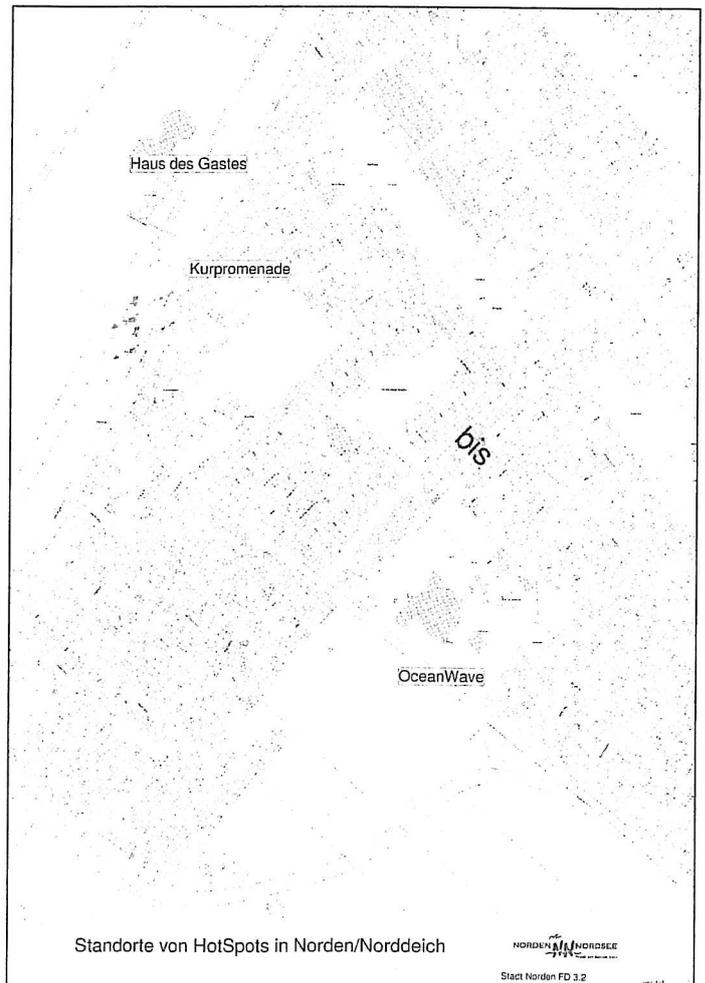
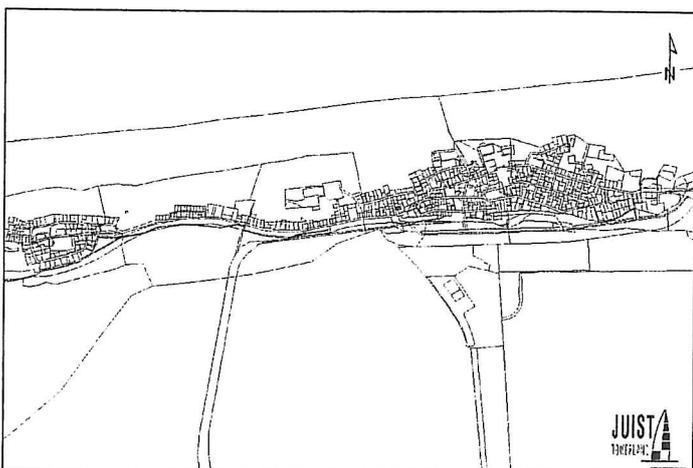
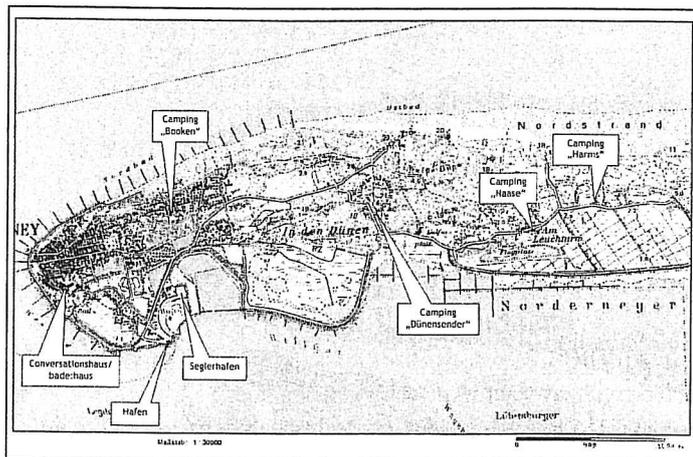
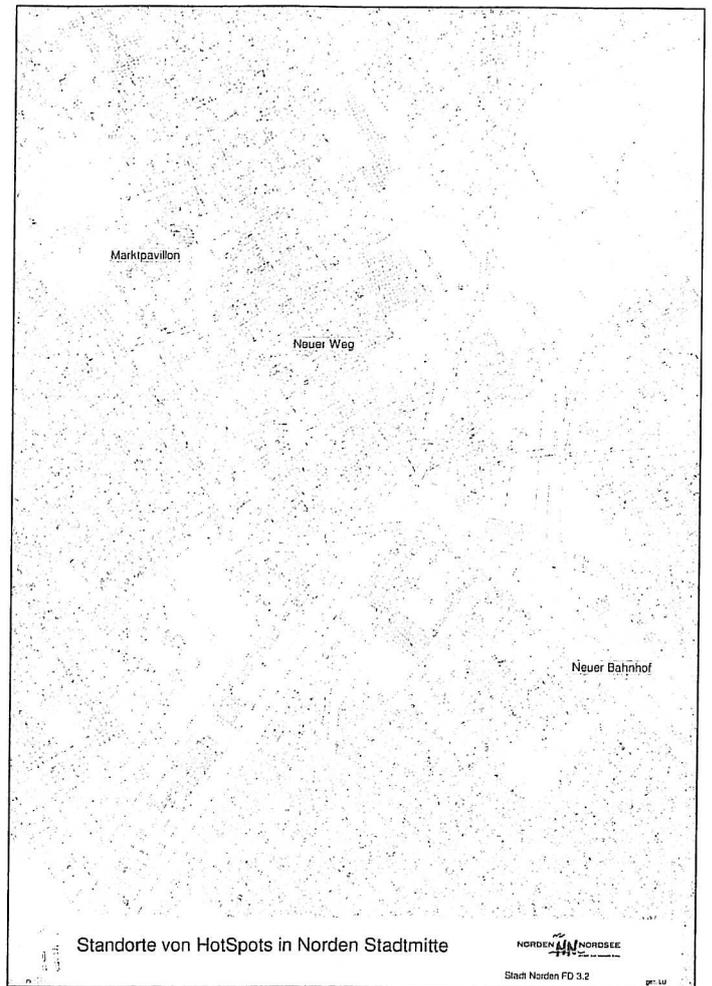
Die Maßnahme soll möglichst zügig umgesetzt werden. Die Anbieter haben darzustellen, in welchem Zeitraum die Maß- nahme umgesetzt werden kann.

3. Sonstige Informationen

Die Interessenten haben alle relevanten Informationen, die für die Beurteilung im Rahmen des nichtförmlichen Interessen- bekundungsverfahrens maßgeblich sein können, mit anzuge- ben, hierzu gehören u.a. die Übersichtspläne des Vorhabens so- wie eine Beschreibung der technischen Lösung.

Entsprechende Karten der Bedarfssituation der Region ist die- sem Verfahren beigelegt. Die Verwendung ist ausschließlich zur Angebotserstellung im Rahmen dieses Verfahrens erlaubt.

Das ReM Tourismsdreieck und die beteiligten Kommunen Juist, Norderney und Nor- den bieten Ihre Hilfestellung bei einer gegebenenfalls notwendigen Standortwahl und bei der Erarbeitung von Vertriebsmöglichkeiten an.



4. Weiteres Verfahren

4.1. Auswahlverfahren

- Ausschlaggebend für eine Auswahl sind neben der Einhaltung der genannten Anforderungen (Richtlinie und Scoring des MW) weitere qualitative Merkmale der Angebote wie etwa
- ein Befähigungsnachweis (ggf. mit Referenzschreiben)
 - Angaben über die Verfügbarkeitsgarantie und Ausfallsicherheit
 - Angaben zu Mindestbandbreiten am Netzknoten
 - Angaben zu voraussichtlichem Endkundertarif und Billing

4.2. Fristende für die Einreichung der Interessenbekundungen

Bis 21. Dezember 2010, 24:00 Uhr.

Norden, den 22. November 2010

Regionalmanagement Tourismusdreieck,
vertreten durch die Stadt Norden

Die Bürgermeisterin
- B. Schlag -

Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 8.21 „Kanalstraße Nord/Haselweg“ und Teilaufhebung des Bebauungsplanes 8.21/2.7 OT Ostgroßefehn der Gemeinde Großefehn

Der Rat der Gemeinde Großefehn hat am 10.06.10 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 8.21 und die Teilaufhebung des Bebauungsplanes Nr. 8.21/2.7 nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft (Vgl. § 10 Abs. 3 BauGB).

Der Bebauungsplan kann einschließlich seiner Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Großefehn, Kanalstraße Süd 54, 26629 Großefehn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist,

und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Großefehn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Antrag gem. § 47 Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person oder Behörde und Träger sonstiger Belange nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Großefehn, den 17.11.10

Gemeinde Großefehn

Der Bürgermeister
Meinen



C. Bekanntmachungen sonstiger öffentlicher Körperschaften

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Carolinsiel - Feststellungsbeschluss

In der Flurbereinigung Carolinsiel, Kreis Wittmund, werden die Ergebnisse der Wertermittlung gemäß § 32 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), festgestellt. Sie gelten für die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens als endgültig.

Die Wertermittlungsergebnisse wurden den Beteiligten in dem am 29.09.2010 durchgeführten Anhörungstermin ordnungsgemäß bekannt gegeben. Die Wertermittlungunterlagen haben am 24.09., 27.09. und 28.09.2010 zur Einsicht und Erläuterung ausgelegen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats seit der Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei der Behörde für

Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich - Amt für Landentwicklung -, Oldersumer Str. 48, 26603 Aurich, Widerspruch erhoben werden.

Gemäß § 115 FlurbG beginnt die Rechtsbehelfsfrist, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung. Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur gewahrt, wenn das Widerspruchsschreiben bis zum Ablauf der angegebenen Frist bei der Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Aurich eingegangen ist.

Aurich, 18.11.2010

(Baalmann)

(Siegel)

**Behörde für Geoinformation,
Landentwicklung und Liegenschaften**
Amt für Landentwicklung Aurich

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich
Telefon (04941) 16 10 15

Druck: Druckerei Meyer GmbH, Am Ostbahnhof 1, 26603 Aurich
Bezugspreis: Jährlich 51,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.
Einzel exemplar 1,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.

Redaktionsschluss jeweils dienstags 12.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.

Manuskripte für Bekanntmachungen sind an die Pressestelle des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich, zu senden.
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.